

16.07.2018

Kleine Anfrage 1295

des Abgeordneten André Stinka SPD

Wie will die Landesregierung den drohenden Klärschlammnotstand verhindern?

Um den Zielen eines nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenschutzes stärker als bisher gerecht zu werden, wurden mit der Novellierung der Klärschlammverordnung des Bundes die bisher geltenden Anforderungen an die bodenbezogene Klärschlammverwertung verschärft sowie der Anwendungsbereich der Verordnung auch auf Maßnahmen des Landschaftsbaus ausgedehnt.

Als zentrales Element sieht die Verordnung erstmals umfassende Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen und Klärschlammverbrennungsrückständen vor. 2015 fielen in Deutschland rund 1,8 Mio. Tonnen kommunaler Klärschlämme (Trockenmasse) an. Nur rund ein Drittel wurde zum Düngen und zur Bodenverbesserung eingesetzt. Der überwiegende Anteil wurde nach einer thermischen Behandlung auf Deponien abgelagert, dabei ging wertvoller Phosphor verloren.

Um dem entgegenzuwirken, sollen insbesondere Betreiber größerer kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen in der Zukunft verpflichtet werden, Phosphor aus dem Abwasser bzw. Klärschlamm zurückzugewinnen. Die Betreiber der betreffenden Kläranlagen sind nun gezwungen, ihre Entsorgungsinfrastruktur zu ändern. Insbesondere wird dabei der Bau von Klärschlammverbrennungsanlagen notwendig.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der landesplanerischen Steuerung und Begleitung ausreichender Kapazitäten für die Verbrennung von Klärschlamm in Nordrhein-Westfalen zugrunde?
2. Werden bei der landesplanerischen Steuerung und Begleitung die Planungen in den deutschen Nachbarländern von Nordrhein-Westfalen und ggf. auch in den Nachbarstaaten berücksichtigt und abgestimmt?

Datum des Originals: 16.07.2018/Ausgegeben: 16.07.2018

3. Mit welchen Mitteln will die Landesregierung dafür sorgen, dass die notwendigen Kapazitäten zur Klärschlammverbrennung rechtzeitig zur Verfügung stehen, ohne dass es zu Überkapazitäten kommt?
4. Wie will die Landesregierung Gesundheitsschutz und Luftreinhaltung in Städten mit Luftreinhalteplan und Umweltzone, trotz des Baus einer Klärschlammverbrennungsanlage, die zu zusätzlichen Schadstoffemissionen und damit zu einer Verschlechterung der Luftqualität führt, gewährleisten?
5. Handelt es sich beim Bau einer neuen Anlage auf dem Gelände einer bestehenden Müllverwertungsanlage um eine Neuanlage mit entsprechendem Genehmigungsverfahren oder ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG möglich?

André Stinka